



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.
SC BRÜHL 06/45 E.V. | POSTFACH 1752 | 50307 BRÜHL

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.07.2022 für

aktive Mitglieder	20,00 Euro
inaktive Mitglieder	4,00 Euro
für Mitglieder, welche am 01.01. eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	20,00 Euro

Für das erste Geschwisterkind ermäßigt sich der Beitrag auf 10,00 Euro. Weitere Geschwister sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag von kooperativen Mitgliedern wird vom Vorstand mit diesen gesondert vereinbart.

Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 2 Zahlung und Fälligkeit

Die Beiträge sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Der Beitrag ist im Regelfall durch Lastschrifteinzug zu leisten. Sollte von dieser Regelung abgewichen werden, wird der Vorstand ermächtigt, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bis zu 8,00 Euro zu erheben.

Gebühren, die durch fehlende Kontendeckung oder durch sonstige vom Mitglied zu vertretende Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag mit Aufnahme des Mitglieds für das restliche Kalenderhalbjahr fällig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückvergütung des anteiligen Beitrags.

§ 3 Beitragsermäßigung – und -stundung

Der Vorstand ist berechtigt, die Trainer und Betreuer der Mannschaften sowie andere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Ferner kann der Vorstand den Beitrag eines Mitglieds im Einzelfall aus sozialen Gesichtspunkten stunden, oder ermäßigen. Es kann auch vollständig auf die Beitragszahlung verzichtet werden.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

§ 4 Beitragsrückstand

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Aufforderung nicht fristgemäß gezahlt haben, können vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seinem Vereinsbeitrag im Rückstand, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Satzung. Durch den Ausschluss erlöschen die Ansprüche des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied nicht. Über den Ausschluss vom Sportbetrieb oder den Ausschluss von Mitgliedern, welche am 01.01. eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entscheidet der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung erhält die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder sowie die Beiträge der Mitglieder des Jugendausschusses, die der Jugendtrainer und der Jugendmannschaftsbetreuer. Hierbei wird die Anzahl der Jugendtrainer und Betreuer auf maximal zwei Mitglieder je Mannschaft beschränkt. Soweit der Beitrag der Jugendabteilung zusteht, entscheidet der Jugendausschuss selbstständig. Die für den Vorstand geltenden Regelungen gelten entsprechend.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 28.10.2021